

Antrag des Regierungsrates vom 1. Februar 2012

KR-Nr. 358/2010

**4866**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Einzelinitiative KR-Nr. 358/2010  
betreffend prüfungsfreien Eintritt in die Pädagogische  
Hochschule Zürich mit Berufsmaturität**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. Februar 2012,

*beschliesst:*

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 358/2010 von Jean-Daniel Zwahlen, Ebertswil, betreffend prüfungsfreien Eintritt in die Pädagogische Hochschule Zürich mit Berufsmaturität, wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und Jean-Daniel Zwahlen, Ebertswil.

---

Der Kantonsrat hat am 28. Februar 2011 folgende von Jean-Daniel Zwahlen, Ebertswil, am 2. November 2010 eingereichte Einzelinitiative vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

**Antrag:**

Die einschlägige Gesetzgebung ist dahingehend zu ändern, dass Personen mit eidgenössisch anerkannter Berufsmaturität der prüfungsfreie Eintritt in alle Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) ebenso ermöglicht wird wie Personen mit eidgenössisch anerkannter gymnasialer Maturität.

**Begründung:**

Die heutige Regelung, wonach für Personen mit Berufsmaturität an der PHZH ein besonderes Aufnahmeverfahren mit obligatorischem einjährigem Vorkurs und damit eine Verlängerung der Lehrerausbildung um ein Jahr gilt, bedeutet eine Verkennung des Bildungsweges «Berufslehre mit Berufsmaturität», der u. a. vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement im Vergleich zur gymnasialen Maturität als «gleichwertig, aber andersartig» taxiert wird.

Die Tatsache, dass heute Personen mit abgeschlossener Berufslehre plus Berufsmaturität der gleiche obligatorische Vorkurs abverlangt wird wie Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung ohne Berufsmaturität, zeugt von einer stupenden Geringschätzung bzw. Falscheinschätzung der Berufsmaturität, welche der Königsweg zu den Fachhochschulen ist.

Pädagogische Hochschulen sind keine Universitäten, sondern Fachhochschulen, und in solche kann man mit Berufsmaturität schweizweit grundsätzlich prüfungsfrei eintreten, so z. B. im Kanton Zürich in die ZHAW. Es ist skandalös, dass sich die Fachhochschule PHZH einerseits universitär gebärdet und Personen mit Berufsmaturität gegenüber jenen mit gymnasialer Maturität diskriminiert, sich andererseits aber schon bald quereinsteigenden Berufsleuten ohne Berufsmaturität bei ihren sogenannten Schnellbleiche-Kursen grosszügig öffnen will.

Auch der akute Lehrermangel legt es nahe, endlich das nicht zu unterschätzende Potenzial der Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden zum Wohl des Zürcher Bildungswesens adäquat und vorurteilsfrei zu nutzen. Andernfalls wandern noch mehr Clevere ab an jene Pädagogischen Hochschulen, die sie nicht mit Vorkurs bzw. Zusatzjahr schikanieren und ihnen nach der Lehrerausbildung kaum Stellen im Kanton Zürich ans Herz legen.

## *Bericht des Regierungsrates:*

### **A. Ausgangslage**

Die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) ist Teil der Zürcher Fachhochschule (ZFH). Im Unterschied zu den anderen Hochschulen der ZFH, der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und der Zürcher Hochschule der Künste, bestehen für die PHZH noch besondere gesetzliche Regelungen. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (PHG; LS 414.41) regelt insbesondere die Zulassung zur PHZH und den Inhalt der Studiengänge abweichend zu den übrigen Fachhochschulen. Bei Letzteren werden die Zulassungsvoraussetzungen im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHSG, SR 414.71) festgelegt. Neu wird auch die Zulassung an die pädagogischen Hochschulen durch den Bund festgelegt (vgl. nachfolgend die Ausführungen unter lit. B).

Gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 3 PHG sind Voraussetzungen für die Zulassung der Berufsmaturandinnen und -maturanden zum Studium für Primar- und Sekundarlehrpersonen:

«ein bestandenes Aufnahmeverfahren, das eine Allgemeinbildung auf Maturitätsniveau gewährleistet; dabei sind vorhandene Qualifikationen wie eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität, ein anerkannter Abschluss einer dreijährigen Fachmittel- oder Handelsmittelschule oder ein Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen.»

Es ist vorgesehen, die Zulassungsvoraussetzungen an die PHZH zu ändern. Über die Änderungsvorschläge wird zurzeit eine Vernehmlassung durchgeführt (vgl. den Beschluss des Regierungsrates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Studiengängen der Pädagogischen Hochschule, RRB Nr. 1535/2011). Kernstück der Änderung ist die prüfungsfreie Zulassung der Personen mit einer anerkannten Fachmaturität Pädagogik zur Ausbildung für Lehrpersonen der Primarstufe. Diese Änderung entspricht auch der neuen gesetzlichen Zulassungsregelung auf Bundesebene. Eine prüfungsfreie Zulassung der Berufsmaturandinnen und -maturanden zum Studium für die Ausbildung für Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe ist in der Vernehmlassungsvorlage nicht vorgesehen.

Die Reglemente der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für die Zulassung in Studiengänge, die zu schweizerisch anerkannten Diplomen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I führen, setzen voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine gymnasiale Maturität oder ein von der EDK anerkannt-

tes Diplom einer Fachhochschule aufweisen; Berufsmaturandinnen und -maturanden mit bestandener Ergänzungsprüfung gemäss Passellenreglement sind wie gymnasiale Maturanden zu behandeln (vgl. § 5 Reglement für die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 und § 4 Reglement für die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999). Alle anderen Berufsmaturandinnen und -maturanden haben eine Ergänzungsprüfung zu bestehen, die gewährleistet, dass die Studierenden für die Ausbildung als Lehrperson der Primar- und Sekundarstufe in der Allgemeinbildung grundsätzlich den Stand von Maturandinnen und Maturanden aufweisen. Die gesamtschweizerische Anerkennung des Lehrdiploms ist ein wichtiges Element für die Attraktivität der Studiengänge an den pädagogischen Hochschulen.

## **B. Neue Regelung auf Bundesebene**

Die eidgenössischen Räte haben am 30. September 2011 das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, BBl 2011, 7455) verabschiedet. Ein Referendum dagegen wurde nicht ergriffen. Art. 23–25 HFKG regeln die unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen für die universitären Hochschulen, die pädagogischen Hochschulen und die Fachhochschulen. Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachhochschulen sind insbesondere eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf, eine gymnasiale Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung oder eine Fachmaturität in einem dem Fachbereich verwandten Beruf (Art. 25 HFKG). Art. 24 HFKG regelt die Zulassung zu den pädagogischen Hochschulen wie folgt:

«<sup>1</sup> Die pädagogischen Hochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe eine gymnasiale Maturität.

<sup>2</sup> Sie verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe für die Vorstufen- und Primarlehrerausbildung entweder eine gymnasiale Maturität oder eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufsmaturität; der Hochschulrat legt die Voraussetzungen fest.

<sup>3</sup> Sie können die Zulassung zur ersten Studienstufe aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung vorsehen. Zur Qualitätssicherung erlässt der Hochschulrat gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung Richtlinien über die Gleichwertigkeit.»

Die prüfungsfreie Zulassung der Berufsmaturandinnen und -maturanden für alle Studiengänge der PHZH bzw. die Gleichbehandlung der Personen mit eidgenössischer Berufsmaturität und gymnasialer Maturität, wie dies die Einzelinitiative fordert, ist gemäss dem neuen Bundesrecht nicht möglich.

### **C. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Einzelinitiative KR-Nr. 358/2010 abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi